Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sehr wichtig für die Vertragsgestaltung sind Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Der Begriff und die Einbeziehung der AGB werden in § 305 BGB geregelt. Es handelt sich hierbei um vorformulierte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen. Mit den AGB will der Verwender Vereinbarungen treffen, die von den gesetzlichen Vorschriften abweichen.

In den AGB darf der Verwender aber nicht nach Gutdünken vereinbaren, was er will. Es gibt rechtliche Grenzen, um die Käufer vor unlauteren AGB zu schützen. Insbesondere darf der „Kerngehalt einer gesetzlichen Regel“ nicht zum Nachteil des Vertragspartners durch AGB abgeändert werden (§ 307 BGB). Beispielsweise wäre eine Klausel unwirksam, die jegliche Haftung für Mängel ausschließt.

Seit dem 1. Januar 2002 findet man die entsprechende Rechtsvorschriften zur Überprüfung der AGB in §§ 305 bis 310 BGB, die den wirtschaftliche schwächere Vertragspartner (Verbraucher) schützt sollen. Die AGB müssen wirksam in den Vertrag einbezogen werden, d. h., der jeweilige Kunde muss ihnen zustimmen. Theoretisch können sie zwar vom Kunden abgelehnt oder abgeändert werden, in der Praxis ist dies jedoch selten der Fall. Durch die AGB kann eine Vielzahl von Verträgen schneller und rationeller abgewickelt werden.

AGB Regelungen

Individuelle Absprachen haben den Vorrang BGB § 305 b

Überraschende Klauseln BGB § 305 c

Unwirksame Klauseln BGB § 306

Klauselverbote BGB § 307

Umgehungsverbote BGB § 306